

Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2012 vom 15.02.2012

Der Kreistag hat am 02.12.2011 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	141.062.423 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	146.557.039 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	5.494.616 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	138.682.811 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	141.622.801 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 2.939.990 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.048.197 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.870.998 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.822.801 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.310.205 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	547.414 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.762.791 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	146.041.213 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	146.041.213 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	1.822.801 Euro
zusammen auf	1.822.801 Euro

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.065.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 651.500 Euro

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	680.810 Euro
zusammen auf	680.810 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	1.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	6.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	684.000 Euro
zusammen auf	684.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	684.000 Euro
zusammen auf	684.000 Euro

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 566) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 42,6 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 fällig.

Nachrichtlich:

<i>Kreisumlageaufkommen 2011</i>	<i>39.118.859 EUR</i>
<i>Kreisumlageaufkommen 2012</i>	<i>43.363.712 EUR</i>

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug 53.066.004,07 Euro. Abhängig von der jeweiligen Haushaltsentwicklung beträgt der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 voraussichtlich 39.819.853,07 Euro und zum 31.12.2012 voraussichtlich 34.325.237,07 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 3 Fällen zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 15.02.2012
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Hinweise

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 13.02.2012, Az.: 17 461 – LK AW/21a, die nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit den §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

II.

Der Haushaltsplan des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2012 liegt nach § 57 LKO in Verbindung mit § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom 27.02.2012 bis 06.03.2012 während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Zimmer 1.44, öffentlich aus:

III.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 15.02.2012
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat